

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

TOP 2.2: Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsicherung Kenntnisnahme der Verbindlicherklärung

Berichterstatte: Geschäftsführerin Christine Erbinger

Mit Bescheid vom 04.11.2016 erklärte die Regierung von Niederbayern die Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut (13), Teil-Fortschreibung des Kapitels B IV Rohstoffsicherung, für verbindlich.

Die Verbindlicherklärung war mit keiner Auflage verbunden.

Die Verordnung und die Begründung mit der zusammenfassenden Erklärung sind in der Anlage beigefügt. Die Verordnung trat am Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt vom Bescheid über die Verbindlicherklärung der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut (13) Teil-Fortschreibung Kapitel B IV Rohstoffsicherung Kenntnis.

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 16. Dezember 2016

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl 2012 S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, 470), erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 13. Juni 2014 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 08/2014, S. 55) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B IV Rohstoffsicherung erhält nachstehende Fassung; die Karte 2 Siedlung und Versorgung wird durch beiliegende Tekturkarte „Rohstoffsicherung; Teilbereich Kies und Sand nördlicher Landkreis Landshut“ geändert.

B IV ROHSTOFFSICHERUNG

(...)

2 Kies und Sand (KS)

2.1 Vorranggebiete für Kies und Sand

Z 2.1.1 Für den Abbau von Kies und Sand werden folgende Vorranggebiete ausgewiesen:

(...)

KS 21	Schatzhofen	(Gemeinden Furth und Obersüßbach, Lkr. Landshut)
KS 29	Unterwattenbach	(Markt Essenbach, Lkr. Landshut)
<u>KS 100</u>	<u>Weihenstephan</u>	<u>(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)</u>
KS 104	Rottenburg-Südost	(Stadt Rottenburg a.d. Laaber und Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)

¹

(Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

<u>KS 145</u>	<u>Unterwattenbach-Nordwest</u>	(<u>Markt Essenbach, Lkr. Landshut</u>)
<u>KS 147</u>	<u>Unkofen</u>	(<u>Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut</u>)
<u>KS 150</u>	<u>Asenkofen</u>	(<u>Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut</u>)

(...)

In den Vorranggebieten soll der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“ und der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“.

2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Z 2.2.1 Für den Abbau von Kies und Sand werden folgende Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

(...)

<u>KS 17</u>	<u>Pfeffenhausen</u>	(<u>Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut</u>)
KS 18	Rottenburg-West	(Stadt Rottenburg a.d. Laaber, Lkr. Landshut)
<u>KS 21</u>	<u>Schatzhofen</u>	(<u>Gemeinden Furth und Obersüßbach, Lkr. Landshut</u>)
KS 30	Martinshaun	(Markt Ergoldsbach, Lkr. Landshut)
KS 81	<u>Asenkofen-Süd</u>	Gemeinde Neufahrn i. NB, Lkr. Landshut)
KS 92	Oberhornbach	(Markt Pfeffenhausen, Lkr. Landshut)
KS 100	Weihenstephan	(Gemeinde Hohenthann, Lkr. Landshut)
KS 145	Unterwattenbach-Nordwest	(Markt Essenbach, Lkr. Landshut)
<u>KS 148</u>	<u>Unterwattenbach-Nord</u>	(<u>Markt Essenbach, Lkr. Landshut</u>)
<u>KS 149</u>	<u>Furth-Süd</u>	(<u>Gemeinde Furth, Lkr. Landshut</u>)

(...)

In den Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Kies und Sand bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13), Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie der

Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“ und der Tekturkarte „B IV Rohstoffsicherung, Teilbereich Kies und Sand, Anlage zur ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut“.

2.3 Folgefunktionen

Z 2.3.1 Für die Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete (VB) sollen folgende Aussagen zu Folgefunktionen getroffen werden:

(...)

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:

KS 11, KS 20, KS 25, ~~KS 29~~, KS 33, KS 43, KS 48, KS 54, KS 56, KS 59, KS 60, KS 61, KS 70, KS 72, KS 73, KS 77, KS 93, KS 101, KS 109, KS 112, KS 117, KS 129, KS 132, KS 136 (VB), KS 140 (VB), KS 141, KS 145 (~~VB~~), KS 148 (VB), KS 149 (VB)

Forstwirtschaft, Biotopentwicklung:

KS 16, KS 45, KS 55, KS 57, KS 58, KS 80, KS 100 (~~VB~~), KS 113 (VB), KS 146

Landwirtschaft, Biotopentwicklung:

KS 18 (VB), KS 21 (VB) KS 78, KS 79, KS 87 (VB), KS 90, ~~KS 104~~, KS 119, KS 131
KS 147

(...)

Landwirtschaft:

KS 19, ~~KS 21~~, KS 69, KS 81 (VB), KS 118, ~~KS 131~~, KS 150

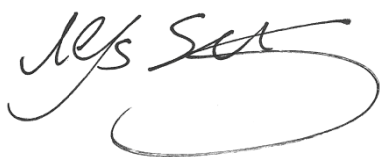
(...)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den 16. Dezember 2016

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT



Alfons Sittinger

Erster Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Begründung zu § 1 der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom 16. Dezember 2016

Zu 2 Kies und Sand (KS)

Zu 2.1.1 Vorranggebiete für Kies und Sand

und 2.2.1 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

(...)

Anmerkungen zu den nachstehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bodendenkmalpflege und Erdgeschichte

In den Vorranggebieten **KS 1, KS 4, KS 6, KS 7, KS 8, KS 9, KS 10, KS 13, KS 19, ~~KS 21, KS 25, KS 29, KS 48, KS 60, KS 76, KS 80, KS 93, KS 100, KS 115, KS 131, KS 132, KS 139, KS 145 und KS 150~~** sowie in den Vorbehaltsgebieten **KS 18, ~~KS 21, KS 42, KS 81, KS 113, und KS 135~~ und ~~KS 145~~** liegen vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler bzw. muss mit entsprechenden Funden gerechnet werden. Hingewiesen wird auf die Hochwertigkeit, der in KS 7 vorhandenen Bodendenkmäler, die nur unter hohem Aufwand geborgen werden können. Das Landesamt für Denkmalpflege soll rechtzeitig bei geplanten Abbaumaßnahmen beteiligt werden, damit die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege gewährleistet ist. Gleiches gilt für mögliche erdgeschichtliche Funde im Vorbehaltsgebiet KS 15, wobei das Geologische Landesamt rechtzeitig einzuschalten ist.

Hochspannungsleitungen

Die Vorranggebiete **KS 9, KS 93** und ~~KS 104~~ sowie die Vorbehaltsgebiete **KS 83** und **KS 96** werden von Hochspannungsleitungen der Bayernwerk AG E.ON AG tangiert bzw. durchquert. ~~Das~~ Die Vorranggebiete **KS 1, KS 129 und KS 150 sowie das Vorbehaltsgebiet KS 81 werden** ~~wird im östlichen Bereich~~ von Hochspannungsleitungen der OBAG und der Deutschen Bahn AG tangiert bzw. durchquert. Bestand, Betrieb und Unterhalt sowie eine evtl. Erneuerung dieser Leitungen sollen gewährleistet werden. Die Umsetzung der Folgefunktionen im Leitungsbereich sollen mit den betroffenen Unternehmen abgestimmt werden.

Erdgashochdruckleitungen

Die Vorranggebiete **KS 3, KS 4, KS 14, KS 18, KS 19, KS 25, KS 75, KS 80 und ~~KS 93, KS 104, KS 115, und KS 131 und KS 150~~ sowie die Vorbehaltsgebiete **KS 15, ~~KS 17, KS 18~~ und ~~KS 81~~ und KS 149** werden von Erdgashochdruckleitungen tangiert, teilweise von derartigen Leitungen sogar gequert. Bei konkreten Abbaumaßnahmen im Bereich dieser Leitungen soll die Abbauplanung mit der PLEdoc GmbH Erdgas-Südbayern GmbH abgestimmt werden.**

(...)

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Gebieten:

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 20**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

(...)

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 25**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

(...)

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 79**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Nordöstlich des Vorranggebietes befindet sich das Wohngebiet „Am Südhang“ der Gemeinde Obersüßbach. Etwaige immissionsschutzrechtliche Konflikte sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Zur Bereicherung des Landschaftsbildes soll die Biotopentwicklung bei der Rekultivierung mit besonderem Gewicht berücksichtigt werden.

(...)

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 80**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird,
- der Biotopentwicklung besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ergriffen werden.

Dem Schutz der nahe dem Vorranggebiet gelegenen Ortslagen Hochkreuth, Höllkreut und Hebenstreit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Immissionen soll in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und den Klimaschutz. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Gebietes soll der Abbau in Teilabschnitten erfolgen.

(...)

Anmerkungen zu ~~Vorranggebiet~~ ~~Vorbehaltsgebiet~~ **KS 150** und Vorbehaltsgebiet **KS 81**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

(...)

Anmerkungen zu Vorbehaltsgebiet **KS 87**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Die betroffenen Flächen sind von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung einer ruhigen und naturbezogenen Erholung. Außerdem weisen sie eine hohe Lebensraumqualität auf. Die möglichst geringe Beeinträchtigung und die Wiederherstellung dieser Funktionen soll im Rahmen eines fachlich fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzept sichergestellt werden. Bei der Rekultivierung soll der Biotopentwicklung besonderes Gewicht beigemessen werden.

(...)

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 93**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so früh wie möglich begonnen wird
- der beanspruchte Waldbereich wiederhergestellt, insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- eine flächengleiche Aufforstung durchgeführt wird.

Der zukünftige Rohstoffabbau ist auf die Trassenplanung der B15 neu und deren Zubringer abzustimmen. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Gebietes soll der Abbau in Teilabschnitten erfolgen.

(...)

Anmerkung zu ~~Vorranggebiet Vorbehaltsgebiet~~ **KS 100**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte:

Bei der Lösung des Problems der Verkehrserschließung soll darauf geachtet werden, dass die Bewohner des Raumes Wachelkofen-Weihestephan so wenig wie möglich durch den Transportverkehr belastet werden. Die Erschließung des Vorranggebietes sollte soweit möglich direkt über die St 2143 erfolgen.. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen. Aufgrund der Größe des Gebietes soll der Abbau in Teilabschnitten erfolgen. Bei der Rekultivierungsplanung soll dem Artenschutz besondere Bedeutung beigemessen werden.

(...)

~~Anmerkung zu Vorranggebiet **KS 104**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte:~~

~~Das Gebiet wird von einer Hauptversorgungsleitung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rottenburger Gruppe durchquert.~~

(...)

Anmerkungen zu Vorranggebiet **KS 129**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der beanspruchte Waldbereich wieder so hergestellt wird, dass der Wald seiner besonderen Bedeutung für den Wasserschutz gerecht wird und insbesondere die Möglichkeit zum Umbau des Waldes in naturnähere Mischbestände genutzt wird und
- der Wald seiner besonderen Bedeutung für die Gesamtökologie gerecht wird.

Unmittelbar östlich des Vorranggebietes befindet sich einige Anwesen im Außenbereich. Etwaige immissionsschutzrechtliche Konflikte sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

(...)

Anmerkung zu Vorranggebiet **KS 131**, die im nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollte:

Der am Westrand von **KS 131** gelegene ökologisch sehr hochwertige Mischwaldbereich soll durch Abbau nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte darf die Erschließung des Abbauggebietes nicht über den Bereich des südlich gelegenen Wohngebietes erfolgen.

(...)

Anmerkungen zum Vorranggebiet **KS 145**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Abbau aufgrund der Größe des Gebietes in Teilabschnitten erfolgt,
- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird,
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird,
- die besondere Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz sowie das Landschaftsbild berücksichtigt wird und die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird,
- bei der Rekultivierung der biologischen Vielfalt besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere, ergriffen werden,
- die Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Oberwattenbach und Mettenbach erhalten bleibt.

(...)

Anmerkungen zum Vorranggebiet **KS 147**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Bei der Lösung des Problems der Verkehrserschließung soll darauf geachtet werden, dass die Bewohner der Ortschaft Unkofen so wenig wie möglich durch den Transportverkehr belastet werden. Es sollte geprüft werden, ob die Ortsdurchfahrt und Gemeindestraßen für den Schwerlastverkehr geeignet sind bzw. ertüchtigt werden müssen.

(...)

Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet **KS 148**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Abbau aufgrund der Größe des Gebietes in Teilabschnitten erfolgt,
- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird,

- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird,
- die besondere Bedeutung des Waldes für den Klimaschutz sowie das Landschaftsbild berücksichtigt und die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt werden,
- bei der Rekultivierung der biologischen Vielfalt besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ergriffen werden,
- die Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Oberwattenbach und Mettenbach erhalten bleibt..

(...)

Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet **KS 149**, die in den nachgeordneten Verwaltungsverfahren berücksichtigt werden sollten:

Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass

- der Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich ausgeglichen wird
- mit den Rekultivierungsmaßnahmen einschließlich Aufforstung so frühzeitig wie möglich begonnen wird
- die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt wird,
- der Biotopentwicklung besondere Bedeutung beigemessen wird,
- Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere zur Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere ergriffen werden.

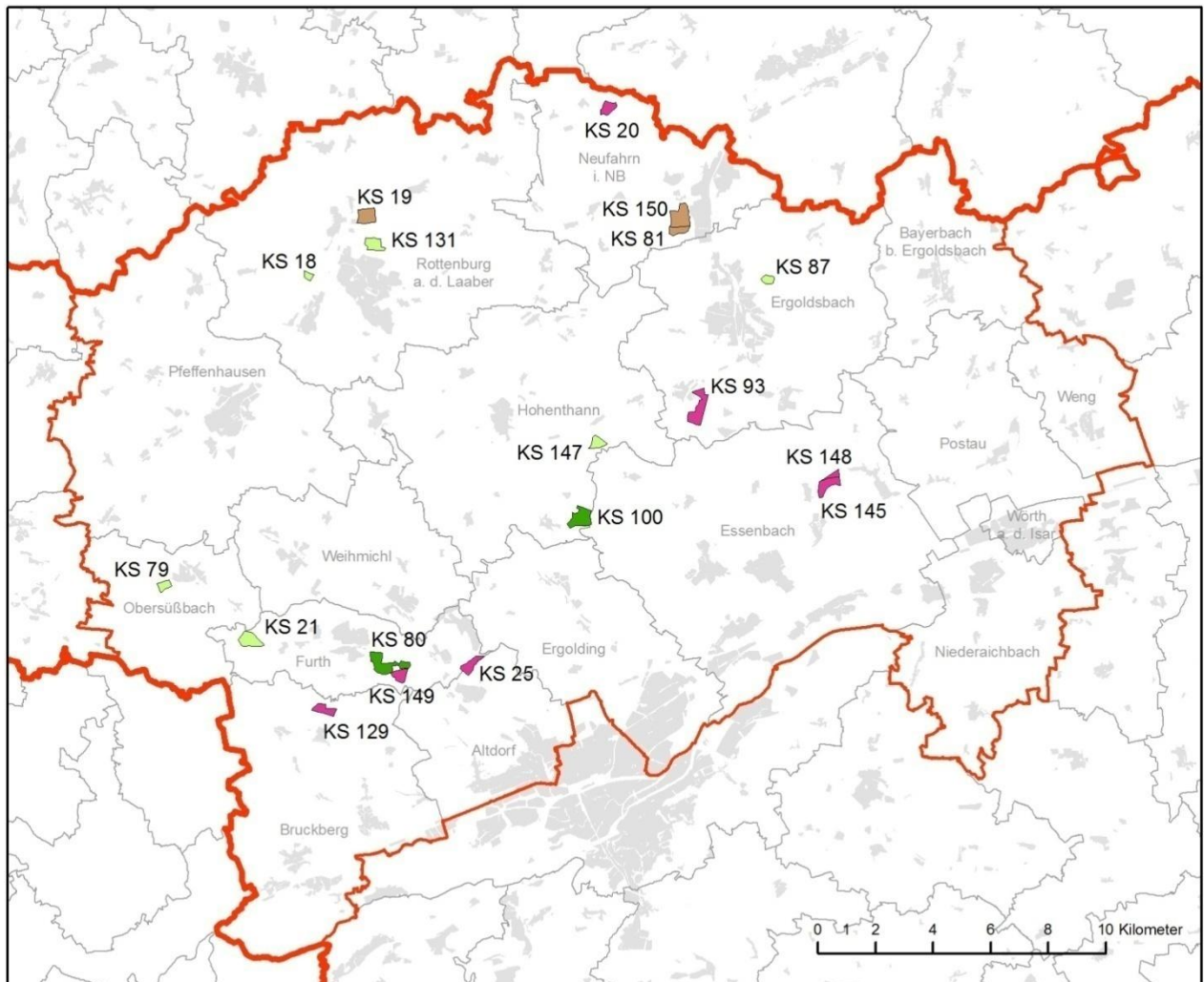
Dem Schutz der nahe dem Vorbehaltsgebiet gelegenen Ortslage Hebenstreit vor Beeinträchtigungen durch Lärm und sonstige Immissionen soll in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die betroffenen Waldanteile haben besondere Funktionen für das Landschaftsbild und den Klimaschutz. Diese sind bei der jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanung in besonderem Maße zu berücksichtigen.

(...)

Zu 2.3 **Folgefunktionen**

(...)

Vorgesehene Nachfolgenutzungen



Zusammenfassende Erklärung und Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, des Umweltberichtes und des Anhörungsverfahrens sowie Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 3 BayLPlG

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (Ziff. 5.2.2 LEP, Ziel) und, soweit erforderlich, fortzuschreiben (Art. 14 Abs. 6 Satz 1 BayLplG). Ebenso sind für die Vorranggebiete Folgefunktionen festzulegen (Ziff. 5.2.2 LEP, Ziel).

Der Bekanntgabe des fortgeschriebenen Regionalplanes ist als Teil der Begründung die hier vorliegende sog. zusammenfassende Erklärung beizufügen (Art. 18 Satz 3 BayLplG). Sie beruht im Wesentlichen auf dem Umweltbericht, der gem. Art. 15 BayLplG bei der Regionalplanaufstellung erarbeitet wurde und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darstellt. Mit der Bekanntgabe tritt die zusammenfassende Erklärung an die Stelle des Umweltberichtes.

Die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes setzen den Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen sind auch zeichnerische, gebietsscharfe Festlegungen enthalten (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch erst in nachgelagerten Verfahren. Relevante Umweltprobleme und potenzielle Konflikte mit Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Da der Regionalplan am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert ist, bezieht der Plan alle relevanten raumrelevanten Belange gleichwertig ein. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

Die dem Plankonzept zugrunde liegenden Annahmen bewirken per se eine Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen, da schon bei der Standortauswahl die verschiedenen Schutzgüter berücksichtigt werden und Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in besonders sensiblen und schutzwürdigen Gebieten nicht vorgesehen werden. Zudem soll durch die Festlegung von Gebieten für die Rohstoffsicherung die Konzentration großer Abbauvorhaben in diesen Gebieten und damit einhergehend eine Entlastung des Landschaftsraumes erwirkt werden. Der Regionalplan dient damit der planerischen Konfliktbewältigung und –minimierung.

2. Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen von zwei Anhörungsverfahren durch Auslegung und Einstellung in das Internet zugänglich gemacht.

Wichtiges Ziel der standortgerechten Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist es, die Konflikte zwischen künftiger Rohstoffgewinnung und anderen Raum- und Nutzungsansprüchen wie z.B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Siedlung und Versorgung zu vermeiden. Die negativen Umwelteinwirkungen sollen hierbei so gering wie möglich gehalten werden.

Die aus dem Umweltbericht gewonnenen Erkenntnisse und die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen bildeten eine wichtige Informationsbasis und flossen als Abwägungsmaterial in die Fortschreibung ein. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände und Anregungen auch unter Rückgriff auf diesen Umweltbericht geltend gemacht. Diese Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und bei der Fortschreibung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere

- bei einem zur Aufstufung zum Vorranggebiet vorgesehenen Bereich auf diese Aufstufung verzichtet,
- zwei neu vorgesehene Vorbehaltsgebiete verkleinert sowie
- bei einigen Gebieten die Biotopentwicklung zusätzlich als Folgenutzung festgelegt.

Insgesamt werden durch die Fortschreibung im nördlichen Landkreis Landshut fünf Gebiete gänzlich entfallen, vier Vorbehaltsgebiete werden zu Vorranggebieten aufgestuft und ein Vorranggebiet wird zu einem Vorbehaltsgebiet abgestuft. Zudem wird der Flächenzuschnitt einzelner Gebiete geändert und ein Vorrang- sowie zwei Vorbehaltsgebiete hinzutreten. Die Fläche der ausgewiesenen Gebiete wird sich durch die Fortschreibung um ca. 40 ha verringern.

Im Ergebnis ist zu erwarten, dass sich die Fortschreibung zum Teil positiv, zum Teil aber auch negativ auf die betrachteten Umweltschutzgüter auswirkt. So können durch Abbaumaßnahmen z.B. negative Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz entstehen. Durch die gezielte räumliche Steuerung und die Freihaltung schützenswerter Bereiche wird durch die Planung allerdings zumindest eine Verbesserung gegenüber der Alternative eines Planungsverzichtes erwirkt werden. Im Idealfall kann durch die Festlegung einer geeigneten Folgefunktion, beispielsweise der Biotopentwicklung oder der Forstwirtschaft, gar eine Verbesserung der Umweltbedingungen erzielt werden. Grundsätzlich können negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter auf Ebene des Regionalplanes allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch eine entsprechende Gebietsauswahl sowie die Anpassung von Gebietsabgrenzungen soll aber die Gefahr des Eintretens erheblicher, negativer Umweltauswirkungen minimiert werden.

Für jedes vorgesehene Vorrang- und Vorbehaltsgebiet wurde im Rahmen des Umweltberichtes ein Standortbogen erstellt, der Auskunft über die umweltrelevanten Auswirkungen gibt. Es wird erwartet, dass die erheblichsten Auswirkungen die Schutzgüter Boden und Landschaft betreffen, da in dieser Hinsicht Ausgleichsmaßnahmen nicht bzw. nur mit zeitlicher Verzögerung möglich sind.

Als Alternative zur vorgesehenen Teilfortschreibung kommt lediglich ein Planungsverzicht als Null-Variante in Frage. Im Vergleich hierzu sind die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Teilfortschreibung jedoch geringer, da Flächen mit besonders negativen zu erwartenden Auswirkungen zurückgenommen bzw. abgestuft werden. Die neu für die Rohstoffsicherung vorgesehenen Bereiche tragen der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen hingegen besonders Rechnung. Hierzu dienen vor allem die Festlegungen zur Nachfolgenutzung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, die in vielen Fällen auch eine Biotopfunktion vorsehen.

Da abbauwürdige Bodenschatzvorkommen standortgebunden sind, kommen räumliche Alternativen lediglich begrenzt in Frage. Mit der Abwägungsentscheidung für die Festlegung der vorgesehenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird allerdings den umweltrelevanten Schutzgütern ebenso Rechnung getragen wie dem Interesse an der Rohstoffsicherung. Hierbei waren insbesondere die im Vorfeld der Planaufstellung sowie in den Anhörungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen der Fachstellen von besonderer Bedeutung. Teilweise resultierten aus den darin vorgetragenen Umwelterwägungen Anpassungen des Planentwurfes: Insbesondere gilt dies für den Verzicht auf die Aufstufung des Gebietes KS 18 sowie die Verkleinerung der Gebiete KS 148 und KS 149. Weitergehende fachliche Fragestellungen werden in den abschließenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren geklärt. Hierbei

wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf eines der Schutzgüter durch ein konkretes Abbauvorhaben gegeben sein können bzw. durch welche Maßnahmen die Beeinträchtigungen reduziert werden können.

3. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe durch den Rohstoffabbau können erst mit Konkretisierung des jeweiligen Vorhabens ergriffen werden. Im entsprechenden Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren werden diese geprüft und bewertet.

Besondere Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen bereits auf Ebene der Regionalplanung sind nicht vorgesehen. Allerdings wirken die höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband darauf hin, dass nach Maßgabe des Art. 3 BayLplG i.V.m. den jeweiligen Fachgesetzen die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.